

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 107.

Dresden, am 31. März.

1837.

Sechs und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 16. März 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf,
das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe
Forderungen betreffend. (§. 2.)

v. Carlowitz: Zu einem unheilbaren Bruche der Meinungen in der Deputation kam es erst in der letzten ihrer Sitzungen. Ich, da ich mich von der Mehrheit trennte, hatte daher, um den Abgang des Berichts nicht aufzuhalten, Nichts weiter zu thun als zu erklären, daß ich die Motiven meines Separatvotums der verehrten Kammer mündlich vorzutragen mir gestatten würde. Auf diesen Vorbehalt komme ich jetzt mit Ihrer Erlaubniß zurück und mache von demselben Gebrauch. Die Deputation will ausgeschlossen haben von der Disposition des Gesetzes alle diejenigen Rückstände, die aus Leistungen von Realrechten sich herschreiben. Habe ich im Allgemeinen gegen die Fassung, wie sie die jenseitige Kammer dieser Paragraphe gegeben hat, kein Bedenken, so muß ich doch offen bekennen, daß mir ein sehr erhebliches Bedenken gegen den Vorschlag der Mehrheit der Deputation und noch mehr gegen die diesem Vorschlage untergelegten Gründe beigehe. Wenn also, um eines Beispiels mich zu bedienen, ein Gutsherr jährlich von einem Verpflichteten eine Henne zu fordern berechtigt ist, so soll nach dem Vorschlage meiner Herren Collegen in der Deputation der Prozeß über die in Rückstand gebliebene Leistung einer Henne nach dieser Prozeßform nicht statthaft sein. Die Gründe, um eine solche Ausnahme zu rechtfertigen, müßten sehr wichtig, sehr durchgreifend sein; denn es ist gewiß, und darin wird die Mehrheit der Deputation mir beistimmen, daß bei der Ausnahme solcher Fälle der Wohlthaten des Gesetzes — und als wohlthätig muß auch ich es anerkennen — hinkünftig fast nur noch die Städtebewohner werden theilhaftig werden. Es ist unbestritten, daß auf dem platten Lande gerade diejenige Gattung von Rechtsstreitigkeiten, die man hier ausnehmen will, am häufigsten vorkommt. Das vorausgeschickt, muß ich nun die Gründe Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen mir erlauben, aus denen die Mehrheit der Deputation sich dennoch für diese Ausnahme erklärt hat. Der erste Grund ist folgender: Die Mehrheit der Deputation sagt, es werde nicht Umgang genommen werden können, auch bei solchen Streitigkeiten über Rückstände das Recht selbst mit in Frage zu ziehen. Ich kann das nicht zugestehn; es mag das wohl in einzelnen Fällen vorkommen;

dann aber würde es unbedenklich sein, diese Prozeßform zu verlassen und die ganze Angelegenheit in den ordentlichen Prozeßgang zu verweisen. Allein es können Fälle vorkommen, wo die Parteien sich nur um den Rückstand, und keineswegs um das Recht selbst streiten. Ich erlaube mir auf das angeführte Beispiel zurück zu kommen: Der Gutsunterthan leugnet im Prozesse, der gegen ihn in dieser Form von dem Gutsherrn anhängig gemacht worden ist, weil er ein Jahr lang mit einer Henne in Rückstand geblieben, keinesweges, daß er alljährlich eine Henne zu entrichten habe, allein er erzipirt vielleicht, daß der Gutsherr für dieses Jahr ihm die Henne erlassen habe; oder er erzipirt: er habe im vorigen Jahre die Henne doppelt abgeführt. Nun dann sehe ich nicht ab, weshalb ein dergleichen Rechtsstreit nicht nach der vorliegenden Prozeßgattung behandelt werden könne. Allein der Hauptgrund, der die Mehrheit der Deputation zu ihrem Gutachten bestimmt hat, liegt weit tiefer, und er ist es, gegen den ich mich hauptsächlich hier zu erklären habe. Es scheint mir die Mehrheit der Deputation darauf hinzuweisen, daß ein Verfahren, wo der Gutsherr dem Verpflichteten vor dem eignen Patrimonialrichter gegenübersteht, als ein unparteiisches Verfahren nicht anzusehen sei — oder auch mit andern Worten: daß ein Zugeständniß, welches vor dem Patrimonialrichter zum Besten des Gutsherrn von Seiten des Verpflichteten abgelegt worden ist, keine bindende Kraft für eine andere Prozeßgattung haben könne. Wir kommen bei dieser Behauptung nothgedrungen auf die Frage zu, ob überhaupt die Patrimonialgerichtsbarkeit zu rechtfertigen und noch ferner aufrecht zu erhalten sei oder nicht; wir müssen auf diese Frage zukommen, sage ich, denn sie liegt nach den Motiven der Deputation zu nahe. Allein ich enthalte mich heute jedes Urtheils hierüber; es kann nicht unsre Absicht sein, heute schon einen Gegenstand zu verhandeln, der in Folge eines an die Ständeversammlung bereits gelangten Gesetzentwurfs nächstens in einer wichtigeren Stunde hier berathen und durchgeföhrt werden muß. Nichts desto weniger muß ich aber die Ueberzeugung hier aussprechen, daß, so lange man ein Institut hat, es gegen das Interesse nicht allein dieses Instituts, sondern auch gegen das Interesse des gesammten Staats sei; Mißtrauen unter den Staatsbürgern gegen ein solches Institut zu erwecken. Ich glaube, die Deputation geht, sich unbewußt, selbst noch weiter. Nicht nur ein Mißtrauen gegen das Institut spricht sie aus, nein! es scheint mir in den Motiven ein Mißtrauen gegen Männer selbst, die Eid und Pflicht auf sich haben, zu liegen. Es sollte mir leid thun, wenn man ein nachtheiliges Urtheil über die Patrimonialrichter zu fällen sich berufen glaubte; es ist das nach